

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 9 SB 6/14 BH

L 13 SB 54/11 (LSG Nordrhein-Westfalen)
S 21 SB 164/07 (SG Köln)

.....,

Kläger und Antragsteller,

g e g e n

Stadt Köln - Bürgeramt Chorweiler -,
Dillenburger Straße 27, 51105 Köln,

Beklagte.

Der 9. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Juni 2014 durch die
Richterin Dr. R o o s als Vorsitzende sowie die Richter O t h m e r und Dr. R ö h l
beschlossen:

Der Antrag des Klägers, ihm für das Verfahren der Beschwerde gegen die Nichtzulassung
der Revision im Urteil des Landessozialgerichts Nordrhein-Westfalen vom 7. Februar 2014
Prozesskostenhilfe zu bewilligen und einen Rechtsanwalt beizuordnen, wird abgelehnt.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

- 1 Mit Urteil vom 7.2.2014, dem Kläger zugestellt am 12.4.2014, hat das LSG Nordrhein-Westfalen einen Anspruch des Klägers auf Feststellung eines Grades der Behinderung (GdB) von über 70 sowie die Zuerkennung der Voraussetzungen für das Merkzeichen "G" verneint und die Revision nicht zugelassen. Zur Begründung hat das LSG im Wesentlichen ausgeführt, die Klage auf Verurteilung der Beklagten zur Feststellung eines höheren Gesamt-GdB sei unzulässig gewesen, weil sie nicht innerhalb der gesetzlichen Frist erhoben worden sei. Die Prozessvertreter des Klägers hätten vor dem SG Köln innerhalb der Klagefrist nur Klage auf Verpflichtung der Beklagten erhoben, unter Abänderung der entsprechenden Bescheide das Merkzeichen "G" zuzuerkennen. Erst mit einem weiteren, nach Ablauf der Klagefrist am 4.10.2007 eingegangenen Schriftsatz hätten die Prozessvertreter des Klägers auch die Feststellung eines höheren GdB beantragt. Diese Feststellung betreffe allerdings einen anderen Klagegegenstand und stelle keine zulässige Erweiterung der Klage dar. Bezüglich der Feststellung des Gesamt-GdB sei daher der Bescheid der Beklagten insoweit in Bestandskraft (§ 77 SGG) erwachsen. Soweit der Kläger die Zuerkennung des Merkzeichens "G" begehre, sei sein Klagebegehren unbegründet, weil er die Voraussetzungen hierfür nicht erfülle.
- 2 Mit am 6.5.2014 eingegangenem Schreiben vom 30.3.2014 hat sich der Kläger an das BSG gewandt und die Bewilligung von Prozesskostenhilfe (PKH) unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes für ein beabsichtigtes Nichtzulassungsbeschwerdeverfahren beantragt.
- 3 Der Antrag des Klägers auf Bewilligung von PKH unter Beiordnung eines Rechtsanwaltes ist abzulehnen. Nach § 73a SGG iVm § 114 S 1 ZPO kann einem Beteiligten für das Verfahren vor dem BSG nur dann PKH bewilligt werden, wenn die beabsichtigte Rechtsverfolgung hinreichende Aussicht auf Erfolg bietet. Das ist hier unabhängig von dem Umstand, ob der Kläger nach seinem eigenen Vorbringen eine Vertretung durch den beanspruchen könnte, nicht der Fall. Es ist nicht zu erkennen, dass ein zugelassener Prozessbevollmächtigter (§ 73 Abs 4 SGG) in der Lage wäre, eine Nichtzulassungsbeschwerde erfolgreich zu begründen.
- 4 Gemäß § 160 Abs 2 SGG ist die Revision nur zuzulassen, wenn die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1), das Urteil des LSG von einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG abweicht und auf dieser Abweichung beruht (Nr 2) oder wenn ein Verfahrensmangel geltend gemacht wird, auf dem die angefochtene Entscheidung beruhen kann (Nr 3). Ein solcher Zulassungsgrund ist hier weder nach dem Vorbringen des Klägers noch nach summarischer Prüfung des Streitstoffes ersichtlich.
- 5 Zunächst ist nicht erkennbar, dass eine Zulassung der Revision gegen das von dem Kläger angegriffene Urteil auf § 160 Abs 2 Nr 1 SGG gestützt werden könnte. Grundsätzliche Bedeutung im Sinne dieser Vorschrift hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage



aufwirft, die allgemeine, über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung besitzt (vgl. *BSGE* 40, 158 = *SozR* 1500 § 160a Nr 11; *BSG SozR* 1500 § 160a Nr 39). Die Frage muss außerdem klärungsbedürftig sein. Das ist grundsätzlich nicht der Fall, wenn die Antwort darauf von vornherein praktisch außer Zweifel steht (vgl. *BSGE* 40, 40 = *SozR* 1500 § 160a Nr 4) oder bereits höchstrichterlich entschieden ist (vgl. *BSG SozR* 1500 § 160a Nr 13, 65). Rechtsfragen, die in diesem Sinne grundsätzliche Bedeutung haben könnten, sind hier nicht ersichtlich.

- 6 Eine Zulassung nach § 160 Abs 2 Nr 2 SGG scheidet ebenfalls aus. Die danach erforderliche Abweichung (Divergenz) ist gegeben, wenn das angefochtene Urteil auf einer bestimmten Rechtsauffassung beruht, die zu der in einer Entscheidung des BSG, des GmSOGb oder des BVerfG zugrunde gelegten Rechtsansicht in Widerspruch steht. Davon kann hier nicht ausgegangen werden. Die Vorinstanz hat sich an der Rechtsprechung des BSG orientiert.
- 7 Schließlich ist auch kein Verfahrensmangel ersichtlich, der gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 SGG zur Zulassung der Revision führen könnte. Sofern der Kläger eine mangelnde Aufklärung des Sachverhalts oder eine fehlerhafte Beweiswürdigung des LSG rügen wollte, könnte er damit keine Revisionszulassung erreichen. Gemäß § 160 Abs 2 Nr 3 Halbs 2 SGG kann der geltend gemachte Verfahrensmangel nicht auf eine Verletzung des § 128 Abs 1 S 1 SGG und auf eine Verletzung des § 103 SGG nur gestützt werden, wenn er sich auf einen Beweisantrag bezieht, dem das LSG ohne hinreichende Begründung nicht gefolgt ist. Während Angriffe gegen die Beweiswürdigung des LSG iS von § 128 Abs 1 S 1 SGG damit von vornherein für die Begründung einer Nichtzulassungsbeschwerde ausscheiden, ist hier auch kein Beweisantrag ersichtlich, den das LSG unter Verstoß gegen die Amtsermittlungspflicht (§ 103 SGG) übergangen haben könnte. Daran ändert sich auch nichts dadurch, dass der Kläger in der Berufungsinstanz nicht rechtskundig vertreten war und an einen Beweisantrag insoweit verminderte Anforderungen zu stellen sind (*BSG Beschluss vom 31.7.2013 - B 5 R 53/13 B*).
- 8 Auch ist die Zurückweisung der Berufung des Klägers mit der Maßgabe, dass die Klage als unzulässig abgewiesen wird, soweit sich der Kläger gegen die Feststellung des Gesamt-GdB wendet, nicht verfahrenswidrig. Insoweit hat das LSG zu Recht entschieden, dass die Feststellung des Gesamt-GdB mit 70 durch die Bescheide vom 17.8.2006 und 12.4.2007 in Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 22.8.2007 gemäß § 77 SGG in Bestandskraft erwachsen ist, weil der rechtskundig vertretene Kläger sich gegen diese Feststellung erst mit einem nach Ablauf der Klagefrist eingereichten Klageantrag gewandt hat. Eine Erweiterung des Klageantrags nach Ablauf der Klagefrist scheidet damit aus und stellt schon wegen fehlender Prozessvoraussetzungen keine zulässige Klageänderung iS von § 99 SGG dar (vgl. *Roller in HK-SGG*, 4. Aufl 2012, § 99 RdNr 18 mwN; *Leitherer in Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer*, SGG, 10. Aufl 2012, § 99 RdNr 4).



- 9 Da dem Kläger nach alledem keine PKH zusteht, kann er auch nicht die Beordnung eines Rechtsanwaltes beanspruchen (§ 73a Abs 1 S 1 SGG iVm § 121 ZPO).



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)